

Beitragsordnung des Hardt Tennis Club 1911 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Vollmitgliedschaften im ersten Mitgliedsjahr:

- Erwachsene: 125 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt
- Familien: 250 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt

Vollmitgliedschaften ab dem 2. Mitgliedsjahr:

- Erwachsene: 300 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt
- Familien: 500 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt

Ermäßigte Mitgliedschaften:

- Kinder: 100 Euro
- Azubis & Studenten: 150 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt
- Zweitmitglieder: 150 Euro + 6 Arbeitsstunden oder 100 Euro Arbeitsentgelt
- Passive Mitglieder: 80 Euro

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Mitgliedschaften.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02. eines jeden Jahres vom

Girokonto abgebucht. 6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist in Textform (mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten) zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.